

**Amtliche Bekanntmachung**

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 durch öffentliche Bekanntmachung (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 in der zurzeit geltenden Fassung).

Die Stadt Bielefeld erhebt im Kalenderjahr 2019 die Grundsteuer für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und für die Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B) nach den gleichen Hebesätzen wie für das Kalenderjahr 2018.

Für alle diejenigen Fälle, in denen sich die Bemessungsgrundlagen seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag zum 01. Juli 2019 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen, werden Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld in Bielefeld Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail mit Absenderbestätigung i.S.d. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: [info@bielefeld.de-mail.de](mailto:info@bielefeld.de-mail.de)

Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt werden, würde deren/dessen Verschulden dem/der Widerspruchsführer/-in zugerechnet werden.

Ein Widerspruch gegen die Festsetzung der Grundsteuer hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die festgesetzte Grundsteuer unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs zu den vorgegebenen Terminen gezahlt werden muss.

Bielefeld, den 07. Januar 2019  
In Vertretung

  
Kaschel  
Stadtkämmerer